

*Cyril Hegnauer\**

## **ZÜRCHER IUS-STUDIUM 1939–1946 EIN RÜCKBLICK**

1. Für die Maturanden des Jahres 1939 fand die Mittelschulzeit ein abruptes Ende. Mit dem Kriegsausbruch am 1. September und der Generalmobilmachung wurde die Schule eingestellt; die auf die ersten Septembertage angesetzten mündlichen Maturitätsprüfungen wurden abgesagt und dann erlassen. Und doch begann wenige Wochen später das Studium mit feierlicher Immatrikulation in der festlichen Aula unter Namensaufruf und mit Handschlag des würdigen Rektors, des Altphilologen Ernst Howald (1887–1967). Und ebenso wickelte sich der Universitätsbetrieb – abgesehen von einwöchiger Einstellung nach der zweiten Generalmobilmachung vom 11. Mai 1940 – Semester um Semester äusserlich programmgemäss ab. Freilich erzwang Verknappung des Heizmaterials Einschränkungen. Die Wintersemester wurden verkürzt und zeitweise eine Reihe von Räumen, sowie die beiden Haupteingänge geschlossen; das Kollegiengebäude konnte nur durch das Mausloch der kleinen Pforte hinter der Augenklinik (heute: Archäologisches Institut) betreten und verlassen werden! Empfindliche Beeinträchtigungen trafen die dienstpflichtigen Studenten. Doch war das Weltgeschehen auch unmittelbar spürbar. Etwa im Bericht eines Kommilitonen, der als Gerichtsschreiber eines Divisionsgerichts der Vollstreckung eines Todesurteils gegen einen Landesverräter beizuwohnen und diese zu beurkunden hatte. Oder im Tod eines Kommilitonen bei der Bombardierung von Schaffhausen am 1. April 1944, der noch wenige Wochen zuvor an einer gemeinsamen Sitzung des Fakultätsausschusses teilgenommen hatte.

2. Die noch ungeteilte Fakultät war mit acht Professoren und etwa 500 Studierenden der Rechtswissenschaft und vier Dozenten und etwa 250 Studierenden der Wirtschaftswissenschaft überblickbar; die Co-semester lernten sich bald kennen. Blockseminare gab es nicht. Den Juristen wurde der Besuch von Lehrveranstaltungen der Sozialökonomie empfohlen, sie war aber nicht Prüfungsfach. In den ersten Semestern dominierten Vorlesungen, und unter diesen die Rechtsgeschichte. Von den 20 "Pflicht"-Vorlesungen des ersten

---

\* Prof. Dr. iur., Dr. iur. h.c., emeritierter Professor für schweizerisches Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Mitherausgeber Andreas Kley hatte den einstigen Studenten gebeten, seine Erfahrungen und Begegnung niederzuschreiben.

Semesters entfielen nicht weniger als zehn auf Römisches Recht bei Julius Lautner (1896–1972). Kontakt mit dem positiven Recht brachten erst im zweiten Semester Strafrecht und Bundesstaatsrecht. Zum geltenden Privatrecht gelangte der Student erst im dritten Semester. Mit der Verarbeitung des Gehörten und Gelesenen musste jeder auf seine Weise fertig werden. Immerhin bot Richard Büchner (1899–1984) in den sozialökonomischen Anfängerübungen Ansätze einer "Technik der geistigen Arbeit". Eindringlich empfahl der muntere kleine Mann mit von dicken blitzenden Brillengläsern verklärtem Vollmondgesicht, Manuskripte nur einseitig zu beschreiben und Zeitungsausschnitte genau zu datieren und registrieren. Erst Karl Oftingers Büchlein "Vom Handwerkzeug der juristischen Schriftstellerei" brachte 1944 umfassendere Wegleitung. Die Fotokopie lag noch in ferner Zukunft. Unterlagen für schriftliche Fallbearbeitungen, Seminararbeiten und Dissertation mussten in der Bibliothek von Hand exzerpiert und kopiert werden. Das kostete Zeit, schloss aber auch erste Aneignung und Auswertung ein.

3. Die studentische Lernfreiheit bedurfte nach der eisernen Disziplin der Mittelschule einer gewissen Inkubationszeit. Positiv entfaltete sie sich in der Wahl der Vorlesungen und Übungen ausserhalb der vom Studienplan bezeichneten "Pflicht"-Veranstaltungen, auch solcher anderer Fakultäten oder der ETH, zudem in selektivem "schwarzem" Besuch von Vorlesungen von Koryphäen wie der Nobelpreisträger Paul Karrer (1889–1971) und Leopold Ruzicka (1887–1976) oder der Paradedeferde der Oxfordbewegung, des Theologen Emil Brunner (1889–1966) und des Romanisten Theophil Spoerri (1890–1974). Negativ wurde die Lernfreiheit aktuell bei den Pflichtvorlesungen, deren Besuch sich teils nach den Dezibeln der Sym- oder Antipathie zum Dozenten, teils nach der Prüfungsrelevanz der Vorlesung richtete. Sie äusserte sich im mutigen Entscheid, eine Vorlesung nur sporadisch oder nur zur Einholung des Anfangs- und Schlusstests zu besuchen, – so etwa die gar brave Einführung in die Rechtswissenschaft bei Hans Fritzsche (1882–1972) –, aber auch in der Wahl des Platzes im Hörsaal: vorn im Magnetfeld des Dozenten oder im anonymen Hinterland mit der Möglichkeit flüsternder Gespräche, privater Lektüre oder – nach geschlechtertrennender Mittelschule! – vergnüglicher Betrachtung der Profile anmutiger Kommilitoninnen.

4. Die Wertschätzung der Dozenten hing jedoch nicht bloss von ihrer Persönlichkeit und ihrem didaktischen Talent ab. Ebenso wichtig war ihre Haltung zur Bedrohung der Rechtsidee und der Unabhängigkeit der Schweiz durch Nazi-Deutschland. Indifferent war sie bei dem aus Leipzig zurückgekehrten Hans Oppikofer (1901–50). Ebenso beim Österreicher Lautner; er war der Typ des "blinden" Juristen. Nachgesagt wurden ihm entomologische

Interessen, und man konnte sich ihn leicht beim Erjagen und Aufspießen von Käfern vorstellen. Seine Lehrveranstaltungen abzusitzen, war eine Fron. Sein Vortrag war aufgeregt-nervös, sein Blick glitt über das Auditorium hinweg, ohne es menschlich zu erreichen. Doch gelang ihm, den für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkung so wichtigen Unterschied zwischen "ex nunc" und "ex tunc" mit "von nun an" und "von damals" einprägsam zu verdeutlichen. In den Vorlesungen über Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht war direkte Stellungnahme unausweichlich. Dietrich Schindler senior (1890–1948) machte ruhig-distanziert und zugleich eindringlich die unüberbrückbare Kluft zur Nazi-Ideologie deutlich. In besonderer Weise trat aber die Haltung des bedingungslosen Widerstands bei August Egger, Zaccaria Giacometti und Ernst Hafter in Erscheinung. Sie verkörperten für mich die Idealtypen des Pyknikers, des Leptosomen und des Athleten, die Wilhelm von Gonzenbach (1880–1955) an der ETH bei Behandlung von Ernst Kretschmers Lehre von Körperbau und Charakter gezeichnet hatte.

5. Meine Erinnerung an Ernst Hafter (1876–1949) beginnt noch während der Mittelschulzeit in den bangen Tagen nach dem Anschluss Österreichs im März 1938. Unter dem Eindruck der Bedrohung durch Nazi-Deutschland fand im Zürcher Börsensaal – einberufen von den politischen Parteien ohne die der äussersten Rechten und Linken – eine Kundgebung statt, in welcher führende Vertreter von Politik, Wirtschaft und Armee einmütig den unbedingten Willen zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes bekundeten. Die Leitung der von Sorge und Entrüstung aufgewühlten Versammlung lag in den Händen einer kraftvollen Persönlichkeit vom Habitus eines altrömischen Senators: Ernst Hafter. Seine unpathetisch-besonnene und zugleich souveräne Haltung verlieh der Kundgebung Würde, Mut und Zuversicht. Sie bestärkte mich im Entschluss, Rechtswissenschaft zu studieren.

Als Dozent ging es ihm, wie er in seiner Summa "Wir Juristen – Erfahrungen und Gedanken" (Zürich 1944) schreibt, darum, die grossen Linien des Lehrgebiets – bei ihm des Straf-, des Strafprozess- und des Schuldbetriebsrechts – zu zeigen. Sein Vortrag spielte sich im Augenkontakt mit den Zuhörern ab. Gelegentlich konnte er ihn durch eine Frage unterbrechen, um sich zu vergewissern, dass wir ihn richtig verstanden hatten. Dagegen hätte sich kein Student erküht, in einer Vorlesung von sich aus dem Dozenten eine Frage zu stellen. Merkte Hafter, dass jemand nicht recht dabei war, konnte er verstummen und den Fehlbaren mit zornfunkelndem Blick ausgrenzen, um dann mit versöhnlichem Lächeln seinen Vortrag fortzusetzen. In den Strafrechtsübungen liess er zu unserer grossen Überraschung einen Fall durch einen der beiden Assistenten der Fakultät – die Stellen waren erst 1939 geschaffen worden – den späteren Professor des öffentlichen Rechts, Hans Nef, behandeln. Es war für uns völlig ungewohnt, einen Nichtprofessor in der aura

eines Lehrenden zu sehen. Hafters Rücktritt auf Ende des Wintersemesters 1941/42 wurde auch von uns Studenten aufrichtig bedauert. Über die Wertschätzung des Dozenten hinaus hatte das Bewusstsein der gemeinsamen politischen Überzeugung eine innere Verbundenheit begründet. In der vom Fakultätsausschuss veranstalteten Abschiedsfeier würdigte ich als dessen Präsident auch das staatsmännische Handeln Hafters im März 1938. Anderntags informierte mich ein anonymer Brief, auf Hafter und mich warteten bereits Plätze in Sibirien!

1946 nahm Hafter Stellung zum Standpunkt der Angeklagten im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, die unbedingte Gehorsamspflicht gegenüber dem Führer entbinde von strafrechtlicher Verantwortung für ihr Handeln. Er hielt dem die Bestimmung des seit 1872 geltenden deutschen Militärstrafgesetzbuches entgegen, welche neben dem Vorgesetzten auch den einem Befehl gehorchenden Untergebenen als strafbar erklärt, wenn der Befehl die Ausführung eines Vergehens oder eines Vergehens bezweckte, wobei der Gewissensnot des Untergebenen durch Strafmilderung Rechnung getragen werden kann. Diese Regelung wurde auch in das von Hafter entworfene Schweizerische Militärstrafgesetzbuch und ins Schweizerische Strafgesetzbuch übernommen. Er zitiert aus den Motiven folgende zweifellos von ihm verfassten Sätze (NZZ 29. Juli 1946 Nr. 1341):

Auf eine rechtswidrige Handlung abzielende Befehle können nicht verbindlich sein. Das Gegenteil anzuerkennen, wäre zwar für die Disziplin einer Verbrecherbande unerlässliche Maxime, für einen Verband staatlicher Organe eine Schande.

6. Auch für August Egger (1875–1954) verband sich mit dem nobile officium des Rechtslehrers eine besondere staatsbürgerliche Verantwortung. 1919 trat er als überzeugter Verfechter einer internationalen Rechts- und Friedensordnung in die vorderste Reihe der Befürworter des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Und 1933, als noch grosse Teile des Bürgertums im Nationalsozialismus das willkommene Bollwerk gegen den Bolschewismus sahen, machte Egger sich erneut auf den Weg, um weit im Lande herum das Volk wachzurütteln. Seine Vorträge, die unter dem Titel "Die deutsche Staatsumwälzung und die schweizerische Demokratie" im Druck erschienen, gehören zu den eindrücklichsten Zeugnissen der geistigen Selbstbehauptung. Während des zweiten Weltkrieges, im Mai 1942, liess Egger sich erneut in der Öffentlichkeit vernehmen. Als das Vollmachtenregime des Bundesrates in der Flüchtlingspolitik, in der Pressezensur, in der Verfolgung politischer Gegner Mass und Ziel zu verlieren drohte, trat er mit anderen dem Bundesrat in einem offenen Brief entgegen u.a. mit den Worten: "Der Wille, die Schweizer Freiheit im Innern zu bewahren, muss ebenso unerschütterlich

sein, wie der Wille, unseren Boden zu verteidigen." Mit Begeisterung zollten wir in einer Fakultätsversammlung unserem Lehrer Dank und Unterstützung.

Auch Egger ging es als Dozent um die grossen Linien. Aber er entwickelte sie nicht wie Hafter mit der souveränen Gelassenheit eines Lord Chief Justice. Die Ausstrahlung des kleinen zwickerbewehrten rundlichen Mannes, auf dem Lehrstuhl sitzend, entzieht sich jeder nähern Beschreibung. Wohl holte er aus der innern Rocktasche ein Manuskript, aber er entfaltete seine Gedanken im Reden, bald leise, zögernd, bald entschieden und mit Leidenschaft. Seine Spannweite war gross. Er lehrte Familienrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Erbrecht, Handelsrecht, Wechsel- und Wertpapierrecht. Nicht weniger reich war die Fülle seiner Gedanken. In seinem Vortrag über "Die Macht der Rechtsidee" von 1916 (Ausgewählte Schriften und Abhandlungen, Zürich 1957 Bd. I S.11) heisst es:

Auf der heutigen Kulturstufe sind die Beweggründe der Rechtsbefolgung unerschöpflich reich und kompliziert wie die Beweggründe des menschlichen Verhaltens überhaupt. Dabei können sie auch heute noch unfrei sein und sittlich tief stehen, sie können aber auch dem Sonnenreich der geistigen Freiheit und Überlegenheit angehören. Manch einer ist ein braver Mann, der keinen Fuss breit vom Wege des Rechts abweicht, nur aus Klugheit und Schlauheit oder aus Bequemlichkeit und Denkfaulheit. Aber es wäre übel bestellt um eine Gesellschaft, deren Recht auf diesen geistigen Pfeilern ruht.

Lebensnähe war ihm wesentlich. Im Familienrecht veranschaulichte er die Abfolge der Elternrollen mit Franz Werfels (1890–1945) Elternlied:

Kinder laufen fort.

Lang her kann's noch gar nicht sein,

Kamen sie zur Tür herein,

Sassen zwistiglich vereint

Alle um den Tisch.

Kinder laufen fort.

Söhne hangen Weibern an,

Töchter haben ihren Mann,

Briefe kommen dann und wann,

Nur auf einen Sprung.

Kinder laufen fort.	Kinder laufen fort.
Und es ist schon lange her,	Etwas nehmen sie doch mit.
Schlechtes Zeugnis kommt nicht mehr.	Wir sind ärmer, sie sind quitt,
Stunden Ärgers, Stunden schwer:	Und die Uhr geht Schritt für Schritt
Scharlach, Diphtherie.	Um den leeren Tisch

7. Der Zugang zu Zaccaria Giacometti (1893–1970) machte zuerst Mühe. Sein Vortrag war stockend, seine Aussprache stark durch seine italienische Muttersprache geprägt. Es kostete einige Zeit, bis ich ihn nur sprachlich verstand. Nach Schindlers gleichmässigem Redefluss musste ich mich auch an Giacomettis besonderen Stil gewöhnen, der die wichtigen Fragen einkreisete und das Ergebnis in immer neu variiertem Formulierung präziserte. Bald aber spürte ich die geheimnisvolle, unwiderstehliche Kraft seiner Persönlichkeit. Die Gestalt eines ausgemergelten Bergbauers stand in Gegensatz zur gepflegten äusseren Erscheinung. Sein Auftreten war fast linkisch, arglos, entwaffnend, und dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – war ihm aufmerksames Gehör sicher. Am eindrücklichsten aber waren der Blick seiner dunklen Augen und das zwar seltene, aber dann umso gewinnendere gütige, fast verstohlene Lächeln.

Seine Vorlesungen waren nicht Frontalbegegnungen. Er pflanzte den Stoff nicht gärtnerhaft den Hörern ein, sondern machte sie gleichsam zu Ohrenzeugen seiner Gedankenentwicklung. Er konnte zum Ostfenster des Hörsaals treten und, einen fernen Punkt fixierend, ein Problem analysieren, gleich einem Bildhauer, der hier ein Stück wegnimmt und dort eines zufügt, oder einem Maler, der seine Pinselstriche immer wieder verbessert. Als einmal etwas Unruhe aufzukommen schien, hielt er erstaunt inne, blickte bekümmert ins Auditorium und beschämte – ohne auch nur die Stimme zu erheben – die Schwätzer mit den Worten: "Aber meine Erren, Sie sind doch gheine Ghinder mehr!" Der Gang der Uhr kümmerte ihn wenig. Erst wenn Minuten nach dem Glockenzeichen diskretes Scharren laut wurde, konnte er, wie aus Entrückung erwachend, schüchtern fragen: "Ja, at es schon geläutet?" Diese Eigenart machte aber auch das bei jedem andern Dozenten Undenkbare möglich: die Fotografie. Die geheimen Aufnahmen Giacomettis wurden als kostbare Freundesgaben hochgeschätzt.

In seinem Urteil unerbittlich und kompromisslos, war er keineswegs apolitisch, aber er schied die politische Meinung streng vom juristischen Urteil. Die absolute Grundsatztreue – an Jesaja erinnernd – machte ihn glaubwürdig

und begründete sein Ansehen in der Öffentlichkeit und seine Verehrung durch die Studierenden. Ich besuchte alle seine Veranstaltungen, auch die "nicht nötigen". Seine Übungsfälle schriftlich zu bearbeiten, wurde fast sportliches Vergnügen. Deren mündliche Behandlung gestaltete sich dank Giacomettis didaktischem Geschick zum intellektuellem Erlebnis. Selbst der ebenso esoterischen wie exotischen Materie des Kirchenrechts vermochte er Leben einzuhauchen. Hans Peter Moser (1920–2002), langjähriger Präsident des Zürcher Verwaltungsgerichts, schrieb mir am 18. April 2000, das ästhetische Band Zaccarias mit seinen Verwandten Augusto, Giovanni und Alberto Giacometti spürend:

Ich erinnere mich, wie sehr er das katholische Kirchenrecht – fernab von jeder Metaphysik – als Manifestation einer "societas perfecta" bewunderte. Nebenbei gesagt: wesentliche Elemente des französischen Verwaltungsrechts, das auf dem Umweg über Otto Mayer und Fritz Fleiner Giacometti beeinflusste, gehen auf das kanonische Recht zurück, so der Begriff der Verfügung.

Mir selbst klingt noch im Ohr, mit welcher Eindringlichkeit der protestantische Bergeller den "character indelebilis" der Priesterweihe erklärte. Das mit dem Akzent seiner Muttersprache ausgesprochene Wort "character" ist mir noch in anderem Zusammenhang in Erinnerung. Wenige Wochen nach meiner Promotion traf ich ihn bei der Tramhaltestelle Pfauen. Er erkundigte sich nach meinen Berufsplänen. Als ich u.a. eine Tätigkeit in der Bundesverwaltung erwähnte, erhob er fast beschwörend seine knochige Hand: "Err Egnauer, gehn Sie nicht zur Bundesverwaltung – Bundesverwaltung verdirbt den character!" Das Wort gab mir zu denken. Aus dem Mund des Lehrers und Herausgebers der Quellensammlung des Bundesverwaltungsrechts konnte es nicht als Urteil über die Integrität der Bundesverwaltung missverstanden werden, sondern bedeutete eine in situationsbedingter Verkürzung formulierte, aus persönlicher Erfahrung geschöpfte Warnung vor der verwaltungsimmanenten Spannung zwischen der Treue zum eigenen Wissen und Gewissen und der Bindung an möglicherweise sachfremd oder gar sachwidrig motivierte Weisung.

1942 lud der Fakultätsausschuss Giacometti zu einem Referat über die Verfassungslage der Eidgenossenschaft ein. Der mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten scharfsinnigen Analyse – sie liess es nicht beim Vorwurf der Grundsatzlosigkeit der Bundesbehörden bewenden, sie steigerte ihn zur "grundsatzlosen Grundsatzlosigkeit"! – widersprach in der Presse und in einer Diskussion vor der Studentenschaft Schindler mit gewichtigen staatspolitischen Überlegungen. Doch hatte er gegenüber der klaren, kompromisslosen und letztlich doch versöhnlichen und konstruktiven Haltung Giacomettis einen schweren Stand. Eindruck machte, dass keiner von beiden sich vor den Studierenden über den andern abfällig äusserte. Unsere Verehrung für Gia-

cometti war darum ohne weiteres mit hoher Wertschätzung Schindlers vereinbar. Das Nebeneinander beider war Bereicherung und förderte die Ausbildung des eigenen Urteils.

8. Hans Fritzsches politische Haltung stand ausser jedem Zweifel, doch lag ihm vor allem die innere Einigkeit am Herzen Seine besorgte, fast ängstlich-behutsame Art trug ihm den Übernamen "Papa Fritzsche" ein. Übernamen waren sonst selten. Giacometti wurde einfühlbar zu "Giacco" verkürzt. Eine spätere Generation entwickelte bildkräftigere Formeln wie "Seelenbräu" für einen von Pathos beschwingten Dozenten, "Schla-wa-ko" (Abkürzung für Schlafwagenkondukteur) für seinen diskret flüsternden Kollegen. Die besorgte Art Fritzsches zeigte sich, als der Fakultätsausschuss einen kontradiktorischen Abend über das Frauenstimmrecht plante. Er versuchte, uns von diesem Vorhaben, das den innern Frieden beeinträchtigen könne, abzubringen. Er blieb dann der Veranstaltung fern im Gegensatz zum neuen Erziehungsdirektor Robert Briner (1885–1960; im Amt 1943–51), der in seinem Votum das Anliegen befürwortete, die Verwirklichung freilich in die Schublade "Gut Ding will Weil haben" schob. An einem geselligen Iur-et-Oec-Abend anfangs Dezember 1941 lernten wir Fritzsche aber von einer andern Seite kennen. Nach dem Auftritt des Samichlaus mit gebührender Würdigung der Tugenden und Untugenden der Professoren – so etwa der Harthörigkeit Giacomettis gegenüber der Pausenglocke, die sich trotz Zuwendung eines Wecker als unheilbar erwies – gab es auch Spiele. Unter anderen wurde einem Mitspieler der Name einer Persönlichkeit auf den Rücken geheftet, die er mit Fragen, die nur ein Ja oder ein Nein erlaubten, zu erraten hatte. Und hier überraschte uns Fritzsche. Nicht nur war er als einer der wenigen Dozenten erschienen, er fand mit einem Minimum an Fragen heraus, dass er als Gandhi angeschrieben war. Die obern Semester lernten ihn als trefflichen Lehrer der schwierigen und etwas abgelegenen Fächer des Prozessrechts und des Internationalen Privatrechts kennen. Das Adverb "zweifellos" war ihm verdächtig. Er hinterfragte den allzu oft denkfaulen Gebrauch des Wortes in schriftlichen Arbeiten in gütiger Hartnäckigkeit bis einem jede Lust, es in einer juristischen Argumentation zu verwenden, ein für allemal verging. Als Sekretär erlebte ich Fritzsche Jahre später als umsichtigen, entschlosskräftigen Vorsitzenden einer Kommission zur Untersuchung von Missständen in Bezirksgefängnissen und -anwaltschaften. Er war empfindlich. Am 21. Juli 1965 schrieb er mir:

Nebenbei bemerkt: es hat mich gefreut, dass Sie eine meiner verschollenen Arbeiten ausgegraben und benützt haben. An ernstem Bemühen hat es mir wohl nie gefehlt, und das war wohl für mich wichtiger als der magere Erfolg, um nicht zu sagen die Nichtbeachtung, der meisten meiner Schriften.



Doch war ihm Selbstironie nicht fremd. In seinem Rückblick "Dankbares Gedenken" (Zürich 1963) erzählt er, die Laienrichter des Bezirksgerichtes Horgen hätten ihn 1908 nicht zuletzt wegen seiner schönen Schrift dem vom Obergericht empfohlenen Bewerber um die Stelle des Gerichtsschreibers vorgezogen.

9. Erste und zugleich höchste Hürde auf dem steinigen Weg zum Doktorat, dem Abschluss des Studiums, war die Dissertation, und der erste Schritt zu diesem Ziel die Wahl des Doktorvaters. Sie wurde objektiv geleitet vom Interesse an einem bestimmten Rechtsgebiet und subjektiv von der Beziehung zum Erwählten. Dabei ging es nicht bloss um die Sympathie für seine Person, nicht minder wichtig war das „Anforderungsprofil“, unter dem er bei den Studierenden "gehandelt" wurde. Je nach Temperament und persönlichen Umständen war das Kriterium des mutmasslichen Zeitaufwandes bedeutsam oder aber das des Ehrgeizes, eine hoch gelegte Latte zu meistern. Gab es Dozenten, die auch bescheidenere Leistungen genügen liessen, so galt der Versuch, bei Giacometti eine Dissertation zu schreiben, fast als Hochseilakt. Die Legende berichtete, er habe einen Dissertanden, der glaubte sich redlich abgemüht zu haben, nach kurzer Durchsicht des Schriftstücks entgeistert gefragt: "Ja, soll das eine Dissertation sein?", als habe der Verfasser eine Seminar- mit einer Doktorarbeit verwechselt. Aber das schreckte nicht ab, sondern stachelte erst recht Mut und Willen an, vor seinem Urteil zu bestehen.

Die Klausuren wurden in Einzelhaft in einem stillen Zimmer des Dekanats geschrieben. Als türschliessender Zerberus amtierte der Stellvertreter des Universitätssekretärs. Mündlich prüften Oppikofer – zuhause als Patient vom Bett aus! – und Karl Oftinger (1909–77) jeweils drei Kandidaten zusammen. Damit verminderte sich das Risiko erheblich, dass die wenigen in der kurzen Zeit der Einzelprüfung möglichen Fragen zufällig gerade auf Leerstellen im Wissen des Kandidaten trafen. Bei Oftinger hatte ich keine Hauptvorlesungen gehört. Im Wesen völlig verschieden von seinem Vorgänger Egger, war der Vorkämpfer des Umweltschutzrechts äusserlich unauffällig, im Vortrag leise, fast monoton, nüchtern, von strengster Systematik, dadurch ungewöhnlich eindringlich und anspruchsvoll, introvertiert und verhalten.

Die Promotion erfolgte Ende April 1946 an einem Samstag am Spätnachmittag nach Abschluss der mündlichen Prüfungen. Der Dekan Oftinger rief die versammelten Kandidaten – es waren ihrer wohl 20–30 – nach Prädikatsstufen: summa, magna, "cum" und rite – in das noble Eckzimmer des Senatsausschusses und sprach feierlich mit Handschlag vor versammelter Fakultät die Promotion aus. Die Spannung, mit welcher der Namensaufruf

von den draussen Verbliebenen erwartet wurde, wuchs von Stufe zu Stufe. Nicht aufgerufen werden hiess: Durchgefallen!

10. Die dienstpflichtigen Studenten der untern und mittleren Semester wurden durch die Aktivdienste vor allem im Besuch der Vorlesungen behindert. Das wirkte sich umso empfindlicher aus, als für wichtige Gebiete Lehr- und Handbücher fehlten. Auch war die didaktische Bedeutung der Vorlesung kaum bestritten. Sie war keineswegs Vorlesung im Wortsinn, sondern der Versuch mündlicher Vermittlung des Stoffes in Tuchfühlung mit den Hörern. Vervielfältigung der Vorlesung war darum streng verpönt. Doch jetzt musste dieses Tabu fallen. Der Fakultätsausschuss erreichte, dass von den Dozenten genehmigte Skripten hergestellt und von den dienstpflichtigen Studenten bezogen werden konnten. Den Studenten der oberen Semester erschwerten die Aktivdienste die kontinuierliche Arbeit an der Dissertation, was die Prüfungen über das im Studium erworbene Wissen unzumutbar verzögerte. Für sie gelang es, die Zulassung zu den Prüfungen vor Einreichung der Dissertation zu erwirken.

11. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen löste darüber hinaus auch umfassendere Kritik an der bestehenden Ordnung des Studiums aus. Sie fand im Spätherbst 1941 in zwei vom Fakultätsausschuss einberufenen, stark besuchten Versammlungen lebhaften Ausdruck. Zahlreiche Eingaben von Studierenden, eingehende Beratungen, sowie Gespräche mit aufgeschlossenen Dozenten, namentlich mit Egger, u.a. über obligatorische Zwischenprüfungen und die Einführung des Lizentiates, mündeten in eine Petition, die in einer Fakultätsversammlung einstimmig gutgeheissen und am 10. März 1942 mit eingehender Begründung der Fakultät eingereicht wurde. Im Vordergrund der Kritik stand die rein rezeptive Wissensvermittlung in den ersten vier Semestern. Auch die sogenannten "Übungen" waren durch das "unheimliche Schweigen" der Mehrzahl der Teilnehmer gekennzeichnet. Postuliert wurde demgegenüber die Aktivierung der Wissensverarbeitung am geltenden Recht von Anfang an, u.a. an die Vorlesung anschliessend in überblickbaren Übungsgruppen. Entsprechend dem umgestalteten Studienplan sollte auch die Promotionsordnung geändert werden: Anstelle der obligatorischen Klausur im Römischen Recht und einer Klausur in einem weiteren Fach sollte künftig je eine Klausur im Privat- und im öffentlichen Recht abgelegt werden. In einer der grossen Versammlungen meldete sich auch der Erziehungsdirektor, Regierungsrat Karl Hafner (1878–1947, im Amt 1935–43) zum Wort. Das studentische Thesenpapier hämisch an einer Ecke in die Höhe hebend, setzte er in Zweifel, ob ein nicht datiertes Dokument überhaupt ernst zu nehmen sei. Die kleinliche, aber eben doch berechtigte Rüge war mir eine Lehre! Lautner,

dessen Lehrgebiet vor allem betroffen war, zitierte mich als Erstunterzeichner zu einem Gespräch. Er wollte herausfinden, ob der kritische Vorschlag uns von einem seiner lieben Kollegen eingegeben worden sei. Es gelang mir, seinen Argwohn zu entkräften, und als ich meine Aushilfstätigkeit auf dem Rechtsdienst der Eidgenössischen Schuhkontrolle erwähnte, lebte er förmlich auf und erging sich in einer Flut von Fragen und Bemerkungen zum Kriegswirtschaftsrecht, das der Römischrechtler seltsamerweise zum Gegenstand einer mit wahren Ameisenfleiss bis in die feinsten Verästelungen betriebenen Forschung gemacht hatte. Die in Lieferungen erscheinende Darstellung einer wuchernden Planwirtschaft blieb ein unförmiger Torso und wurde nach Kriegsende fast über Nacht zu Makulatur. Die Fakultät nahm unsere Vorschläge ernst. Sie verwirklichte die überfällige Änderung der Promotionsordnung noch im gleichen Jahr. Offenbar hatte Rücksicht auf die Überempfindlichkeit Lautners sie davon abgehalten, den Stein von sich aus ins Rollen zu bringen. Als Examinator galt er als launenhaft. Ich musste damit rechnen, er werde mich in der mündlichen Prüfung meine "Mittäterschaft" bei der Herabstufung des Römischen Rechts entgelten lassen. Allein er gestaltete sie zu einem geistvollen Gespräch und verabschiedete mich mit den Worten: "Nicht wahr, das Römische Recht ist doch ein schönes Fach?", was ich, erleichtert über den guten Ausgang, freudig bejahte.

12. Die studentische Organisation war aber auch für die gesamte Studentenschaft tätig, für kleine Anliegen wie die Schaffung von Kästchen für die Aufbewahrung von Mappen und Büchern, wie auch für den Betrieb der Zentralstelle für Papeterie, Bücher und andere Hilfsmittel, der Arbeits- und Zimmervermittlung, für die Erwirkung von Einkaufsvergünstigungen und für die Wahrung studentischer Interessen gegenüber den Behörden.

Einmal trat sie unmittelbar ins politische Rampenlicht. Am Mittwoch, 1. Dezember 1943, hatte die Nachricht von der Verhaftung der Studenten und Professoren der Universität Oslo durch die deutsche Besatzungsmacht heftige Empörung ausgelöst, auch unter den Zürcher Studenten. Sie entlud sich in einer Kundgebung der tiefen Sympathie mit den norwegischen Kommilitonen. Die Veranstaltung fand über die Landesgrenzen hinaus Widerhall und ging in gedruckte Memoiren von Teilnehmern ein. Dem damaligen Präsidenten der Studentenschaft bleiben drei besonders kritische Momente in Erinnerung. Der erste war die Frage: Handeln oder Schweigen? Der Entscheid duldet keinen Aufschub, Einberufung einer Sitzung und Beratung waren nicht möglich. In kleinem Kreis, in der Überzeugung im Sinn der weit überwiegenen Mehrheit zu handeln, kam der Entschluss zustande: Freitag, 3. Dezember, 10 Uhr Kundgebung; wenn möglich in der Aula, andernfalls im Freien vor der Universität. Mit dem Aufruf zur Sympathie mit den Unterdrückten unterliefen wir das Risiko eines polizeilichen Verbots eines Protestes gegen die Unterdrücker. Für die Bekanntmachung durch Flugblatt und die übrige Vor-

bereitung blieben nur wenige Stunden, ungewiss blieb aber auch, ob der Aufruf in nützlicher Frist ankomme. Doch am Freitag, lange vor 10 Uhr, konnte ich mir nur noch mit Mühe Zugang zur Aula verschaffen. Sie war schon bis auf den letzten Platz besetzt; beim Katheder standen einige Dozenten. Ich eröffnete die Versammlung, musste aber, da noch Unzählige Einlass suchten, unterbrechen. Da trat der Theologe Ludwig Köhler (1880–1956) zu mir mit dem Rat: "Lassen Sie doch die Stühle hinausschaffen!" Das leuchtete mir blitzartig ein. Denn die 650 breiten neoklassizistischen Sessel nahmen viel Raum ein. Ich rief die Weisung in den Saal hinaus. Doch da kam Rektor Emil Brunner erregt auf mich los mit den Worten: "Das darf nicht geschehen, der Boden trägt die zusätzliche Last nicht!" Was tun? Ich stand im Konflikt zwischen der sachlich gebotenen Lösung und dem Willen des Rektors, des Inhabers der Hausgewalt, zugleich wissend, dass eine *contre ordre* unweigerlich chaotische *désordre* auslösen würde. Allein ich war der Qual einer Entscheidung enthoben. Bereits hatte ein Schauspiel begonnen, dem meine Augen kaum zu folgen wagten. Die Stühle waren lebendig geworden. Sie wurden hochgehoben, über die Köpfe hinweg von einem zum andern weiter geboten und verschwanden wie die Körner einer Sanduhr durch die beiden Türen der Aula. In wenigen Minuten war sie in fast lautloser Disziplin geräumt und bot noch Hunderten von Wartenden Einlass. Was logistische Planung nicht einmal zu träumen sich erkühnt hätte, gelang hier spontanem begeistertem Zusammenwirken. Der Vorgang gestaltete sich zu einem unerwarteten Zeugnis gelebter Solidarität, die der folgenden "offiziellen" Kundgebung mit den Ansprachen des Präsidenten der Studentenschaft, des Rektors und des Präsidenten des Grossen Studentenrates und der Annahme einer Resolution starken Rückhalt bot. Die Verabschiedung der Resolution brachte einen letzten kritischen Moment. Ich verlas den vorbereiteten Entwurf und stellte ihn zur Diskussion. Beantragt und ohne weiteres angenommen wurden der Einschluss der Studenten der ETH und "die kräftige Unterstützung einer grossen Anzahl Dozenten". Hierauf erklärte ich die Versammlung als geschlossen. Doch nun meldete sich von der Galerie eine Stimme und verlangte, dass auch der unterdrückten jüdischen Studenten gedacht werde. Das Anliegen ging über das Thema der Kundgebung hinaus. Konnte auf es eingetreten werden, ohne auch weitere Verfolgte zu erwähnen? Hierüber war in der räumlichen und psychischen Ausnahmesituation zu beraten war ausgeschlossen. Sie verlangte Nichteintreten auf den neuen Antrag und Bekräftigung des Schlusses der Versammlung.

Ein Freund, der damals als Patient im Sanatorium Universitaire in Leysin weilte, gab mir aus einem Brief seines Bruders, eines Chemie-Studenten, folgende Sätze weiter:

Man könnte sich fragen, was hat denn eigentlich eine derartige Demonstration für einen Sinn und ist sie auch berechtigt? Und

vor und nach der Veranstaltung war dies heftig erörtertes Diskussionsthema. Wenn man all dies Gerede gehört hätte, könnte man sich ein klares Bild vom Wesen der Zürcher Studenten machen, denn hier wurde er wieder einmal aus seiner Zurückgezogenheit gewaltsam herausgelockt und Stellungnahme gefordert. Wohl am heftigsten aber stritten jene, die gar nicht dabei waren aus Prinzip, Skrupeln oder so etwas ...Wenn man die Gesichter gesehen hat, die Stimmung gefühlt hat, die das Ganze beherrschte, dann ist wohl die Frage nach dem Sinn gänzlich überflüssig und auch ein Tauber hätte begriffen, um was es geht. Selten sind die Augenblicke, da man es erleben kann, dass eine grosse Gemeinschaft sich im Innersten betroffen fühlt und dem spontan Ausdruck verleiht. Herrlich sind solche Augenblicke; denn sie zeigen, dass im Menschen etwas Höheres steckt, in dem sie sich verbunden fühlen. Wenn von diesem Erlebnis eine Welle der Selbstbesinnung ausgeht, so hat diese Demonstration ihren wahren Sinn erfüllt...

13. Die Studentenschaft war seit 1919 als öffentlichrechtliche Körperschaft organisiert. Ihre Verfassung entsprach der Struktur der Universität als Verband von Fakultäten. Die Studierenden jeder Fakultät wählten einen Ausschuss mit einem Präsidenten für die Wahrung ihrer besonderen Anliegen. Die Mitglieder aller Fakultätsausschüsse bildeten zusammen den Grossen Studentenrat, das Parlament der Gesamtstudentenschaft, der seinerseits die Exekutive, den Kleinen Studentenrat und den Präsidenten der Studentenschaft wählte. Die so organisierte Studentenschaft bezweckte neben der Verwaltung der gemeinsamen Einrichtungen die Vertretung der studentischen Interessen gegenüber den Universitätsbehörden und der Öffentlichkeit; sie genoss für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben eine gewisse Finanzhoheit. Die geistigen Väter der studentischen Verfassung waren Max Huber (1874–1960) und August Egger. Huber, später Präsident des Internationalen Gerichtshofes und Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bekundete sein fortdauerndes Interesse für die Studentenschaft, in dem er – handschriftlich! – sich entschuldigte, unseren Einladungen nicht folgen zu können, während August Egger dem Wirken der Studentenschaft unermüdliche Aufmerksamkeit und Sympathie schenkte. Auch Erziehungsdirektor Hafner pflegte den Kontakt mit dem Kleinen Studentenrat. Er lud ihn in die idyllische Trinklaube des Staatskellers ein. Jeder fand an seinem Platz ein gehaltvolles Büchlein über ein Kunstdenkmal des Kantons. Freilich zeigte Hafner sich vergrämt, als ich den angebotenen Wein ausschlug. Die Drohung, mich, auf dem Trocknen sitzen zu lassen, machte er aber dann doch nicht wahr. Ein letztes Mal begegnete ich ihm – er war schon zurückgetreten –, als er nach einem Vortrag etwas hilflos seinen Mantel suchte; ich half ihm und begleitete ihn durch die

verdunkelten Strassen zur Tramhaltestelle; im Gespräch liess er mich als Unbekannten fast rührend seine wache Sorge um das Gemeinwesen spüren.

Am Dies academicus 1944 in der Peterskirche kam auf Einladung des neuen Rektors Eugen Grossmann (1879–1963) zum ersten Mal ein Student zum Wort. Als Präsident der Studentenschaft zog ich Bilanz über die unmittelbar praktische und die hohe staatspolitische Bedeutung der studentischen Selbstverwaltung und postulierte die Erweiterung ihres blossen Petitionsrechts zu einem angemessenen Anhörungs- und Mitspracherecht. Ein solches war ursprünglich von Huber und Egger vorgesehen, aber von den politischen Instanzen nicht akzeptiert worden.

War die Verfassung der Studentenschaft Schöpfung der beiden Rechtsprofessoren, so oblag den Jus-Studenten besondere Verantwortung für ihr Funktionieren. Die Mitarbeit in studentischen Ämtern war nichts weniger als ein anregendes, gelegentlich auch anstrengendes Praktikum, namentlich des öffentlichen Rechts. Sie bot aber auch Gelegenheit zu bereichernden menschlichen Kontakten: zu Kommilitonen anderer Fakultäten und zu den in die Schweiz geflohenen oder hier blockierten ausländischen Studenten. In besonderer Erinnerung bleibt ein ungarischer Zoologiestudent, der mir seine genetischen Untersuchungen der *Drosophila*-Fliege erklärte. Auch mit den internierten polnischen Studenten des Hochschullagers in Winterthur bestanden gute Beziehungen. Ihr Chor bot in der Tonhalle den Schweizer Studenten ein hinreissendes Konzert. Einem gemeinsamen Besuch der Landsgemeinde in Glarus folgte die Besichtigung des Polenmuseums im Schloss Rapperswil. Bleibenden Eindruck hinterliess die geradezu atemraubende Höflichkeit der polnischen Kommilitonen.

Freilich forderten die studentischen Ämter beträchtliche Opfer an Zeit und Aufmerksamkeit. Allzu starkes Engagement ging zu Lasten des Studiums. Aus diesem Grunde waren bei einzelnen Dozenten, so bei Fritzsche, deutliche Vorbehalte spürbar. Wie das Studium auf ein absehbares Ende zielt, so war auch die Amtsdauer der studentischen Ämter nur auf ein Semester bemessen. Mehr als einmalige Wiederwahl war ungewöhnlich. Dem Wirken der studentischen Organe war darum Kurzlebigkeit eigen.

14. In den letzten Kriegsjahren forderte die Wahrung materieller studentischer Interessen auf Bundesebene besonderen Einsatz. Die durch die Häufung der Aktivdienste bedingte Verzögerung des Studienabschlusses bewirkte bei vielen Betroffenen einen je länger, umso empfindlicheren realen Verdienstaussfall. An Heirat war nicht zu denken. Auf Grund eingehender Vorarbeiten des juristischen Fakultätsausschusses setzte die Studentenschaft der Universität Zürich im Wintersemester 1943/44 zusammen mit den Studentenschaften der andern Hochschulen eine Bewegung in Gang, die nach intensiven Auseinandersetzungen – auch parlamentarischen Interventionen –

schliesslich für dienstleistende Studenten eine wenn auch bescheidene Verdienstauffallentschädigung erwirkte.

Neben dem Ausgleich dienstbedingter Einbusse galt es auch zusätzliche Belastung der Studenten abzuwehren. Schon seit 1925 bestand der freiwillige studentische Arbeitsdienst für Bergbauern; er nahm in den Kriegsjahren starken Aufschwung. Eine studentische Arbeitskolonie, die ich im September 1943 in Bondo im Bergell leitete, umfasste etwa gleich viele Schweizer wie Ausländer. Ein Ausläufer des Weltgeschehens erreichte uns, als nach der Kapitulation Italiens ein Offizier uns bat, abzuklären, ob ein von der Truppe aufgegriffener junger Mann griechischer Flüchtling sei, was mit vereintem Einsatz der Relikte unseres Mittelschul-Griechisch gelang. Als zunehmende Verknappung der Arbeitskräfte die Mobilisierung letzter Reserven erforderte, wurde am 1. Mai 1944 umfassende Landdienstpflicht der Studenten angeordnet. Doch geschah dies – geradezu Schulbeispiel der von Giacometti angeprangerten "anonymen kommissarischen Diktatur der Bundesverwaltung" – in grobschlächtiger Weise ohne Fühlungsnahme mit den Betroffenen. Erst energischer Widerspruch der Rektoren und der Studentenschaften und völliges Scheitern der Umsetzung der Anordnung machten die Bundesbehörden gesprächsbereit. Der zuständige Amtsvorsteher, ein steifer Oberst in Zivil mit hohem Stehkragen, liess sich zum Besuch einer Arbeitskolonie im Calancatal bewegen. Der unmittelbare Eindruck der Situation und der Einstellung der Studenten ebnete den Weg zum fruchtbaren Gespräch mit den Rektoren und, auf Rektor Grossmanns Verlangen, mit uns zwei Studentenvertretern. Das Ergebnis war die nach den Aktivdienstleistungen angemessen abgestufte Heranziehung der Studenten zum Landdienst.

15. Die studentische Organisation erschöpfte sich aber nicht in der Prosa administrativer, politischer und juristischer Exerzitien. Sie widmete sich dank dem Eifer von Studierenden anderer Fakultäten auch musischen Freuden. So u.a. der Führung der Studentenbibliothek, die gerade nicht Fachbibliothek war. Hier stiess ich unter dem rätselhaften Titel "Jus und Johanna – die Liebesbriefe eines Juristen" (hrsg. J.K. von der Mühlh-von Tuhr, Leipzig 1938), auf ungewohnte Worte des klassischen Deuters des Allgemeinen Obligationenrechts, Andreas von Tuhr (1864–1925), wie:

- In den eigenen Augen liegt die Schönheit der Welt, und in dem mutigen Herzen die Fülle des Lebens.
- Aber ich wusste, dass eine sanft verliebte Stimmung auch einem wissenschaftlichen Vortrag zugute kommt. Es ist dieselbe Grundstimmung, die nur in anderer Form auftritt, wie sich Wärme in Licht umsetzt.

Sie halfen mir, den durch Lautners Römisches Recht verbauten Zugang zum Obligationenrecht zu finden.

Andere studentische Freuden waren Fackelzüge zu Ehren zurückgetretener Professoren, die Serenaden im Kreuzgang des Grossmünsters und im Hof der Kyburg und das Sommernachtfest, das sogenannte So-Na-Fe. Freilich: Kein stolzes Dampfschiff – es fehlte die Kohle! – unförmige hölzerne Ledischiffe, mit Holzgas betrieben und gleichwohl von Eichendorffscher Romantik umweht, brachten die Festgesellschaft aus der Stadt zur idyllischen Au.